

## **Entwurf einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Starzach am 23.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Starzach erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

### **§ 2 Gebührenfreiheit**

- 1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
  - a) Gnadensachen,
  - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
  - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
  - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
  - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
  - f) die behördliche Informationsgewinnung,
  - g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- 2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
  - a) das Land Baden-Württemberg,
  - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
  - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

- 3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

- 1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
  1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
  2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
  3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- 2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Gebührenhöhe**

- 1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 0,50 Euro bis 5.000 Euro zu erheben.
- 2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- 3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- 4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
- 5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

## **§ 5 Entstehung der Gebühr**

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- 2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

## **§ 6 Fälligkeit, Zahlung**

- 1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- 2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde Starzach kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- 3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

## **§ 7 Auslagen**

- 1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde Starzach erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- 2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
  - a) Gebühren für Telekommunikation
  - b) Reisekosten
  - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
  - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
  - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
  - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- 3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

## **§ 8 Schlussvorschriften**

- 1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- 2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 14.05.2001 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Starzach, den 23.11.2020

Thomas Noé  
Bürgermeister

### **Hinweis:**

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung unter Bezeichnung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*

Starzach, den 23.11.2020

Thomas Noé  
Bürgermeister



Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebührensatz
1.	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	10,00€/ZE
2.	<b>Anträge</b>	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist:	10,00€/ZE
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung): bei Unzuständigkeit gebührenfrei	10,00€/ZE
2.3	Zurücknahme eines Antrags:	10,00€/ZE
3.	<b>Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche</b> (mündliche Auskünfte sind gebührenfrei):	9,00€/ZE
4.	<b>Befreiung</b> (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen:	11,00€/ZE
5.	<b>Beglaubigung, Bestätigungen</b>	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln: Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	7,50€/Fall
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite:	7,50€/Fall
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite:	3,00€/Fall
6.	<b>Anfertigen von Kopien</b>	
6.1	pro Seite im Format DIN A4 jede weitere Seite	1,00€/Kopie 0,50€/Kopie
6.2	pro Seite im Format DIN A3 jede weitere Seite	1,50€/Kopie 1,00€/Kopie
7.	<b>Erstellung einer Übersetzungshilfe nach der Verordnung (EU) 2016/1191</b>	12,50€/Fall
8.1	<b>Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art</b> (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist):	6,00€/Fall
8.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde/Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	

9.	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen</b> und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist:	11,00€/ZE
10.	<b>Rechtsbehelfe</b> (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, usw.):	
10.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat:	12,00€/ZE
10.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung).	12,00€/ZE <i>Wenn mit der Bearbeitung noch nicht begonnen wurde, dann gebührenfrei</i>
11.	<b>Baugesetzbuch</b> Austellen eines Negativzeugnisses nach §28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	13,00€/Fall
12.	<b>Bauordnungsrecht</b>	
12.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO):	0,34 v. Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten
12.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO:	0,34 v. Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten
12.3	Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn (§ 55 LBO):	9,00€/Je Angrenzer
12.4	Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis (§72 Abs. 4 LBO)	9,00€/ZE
12.5	Auskunft aus dem Kanal- und Wassernetz	9,00€/ZE
12.6	Auszüge aus den Bauakten	9,00€/ZE
13.	<b>Bestattungsrecht</b>	
13.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz):	18,50€/Fall
13.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung):	6,00€/Fall
14.	<b>Fundsachen</b>	6,00€/Fall Wenn Wert unter 25,00€ dann Gebührenfrei

15.	<b>Gewerbesachen</b>	
15.1	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbedatei - einfache Auskunft	6,00€/Fall
15.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbedatei - erweiterte Auskunft	8,50€/Fall
15.3	Gewerbeanmeldung	17,50€/Fall
15.4	Gewerbeumeldung	17,50€/Fall
15.5	Gewerbeabmeldung	10,00€/Fall
15.6	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§33 c Abs. 1 GewO):	12,00€/ZE
15.7	Bestätigung gemäß §33 c Abs. 3 GewO:	12,00€/ZE
15.8	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs.1 GewO):	12,00€/ZE
15.9	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO):	12,00€/ZE
15.10	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO):	12,00€/ZE
15.11	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO):	12,00€/ZE
15.12	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO):	12,00€/ZE
15.13	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO):	12,00€/ZE
15.14	Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§ 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO):	12,00€/ZE
15.15	Erteilung einer Spielerlaubnis gemäß § 60 a Abs. 2 GewO:	12,00€/ZE
15.16	Festsetzung von Wochenmärkten (§ 69 Abs. 1 GewO):	12,00€/ZE
16.	<b>Gestattungen gemäß § 12 GastG</b>	15,00€/Für den ersten Tag, jeder weitere 5,00€
17.	<b>Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren, je Person:</b>	17,50€/Fall
18.	<b>Immissionsschutzrecht;</b> Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO:	8,00€/ZE
19.	<b>Ladenöffnungsgesetz;</b> Ausnahmeerteilung vom verbot des Gewerblichen Freihaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§9 Abs. 4 LadÖG):	11,00€/ZE
20.	<b>Melderecht</b>	
20.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
20.1.1	einfache Auskunft (§ 44 BMG):	6,00€/Fall
20.1.2	erweiterte Auskunft (§44 BMG)	9,00€/Fall
20.1.3	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG):	5,00€/Fall
20.1.4	Gruppenauskunft (§§ 46,50 Abs. 1, 2 und 3 BMG)	13,00€/Fall
20.1.5	Gruppenauskunft nach Nr. 20.1.4, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	13,00€/ZE
20.2	Austellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG):	10,00€/Fall
20.3	<b>Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde</b>	

20.3.1	Einfach schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BMG) je Bescheinigung:	6,00€/Fall
20.3.2	Erweiterte schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG) je Bescheinigung:	6,00€/Fall
20.3.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung (werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte):	7,00€/Fall
20.4	<b>Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde</b>	10,00€/ZE
20.5	<b>Gebührenfrei sind insbesondere:</b>	
20.5.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)	
20.5.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	
20.5.3	die Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters (§§ 12 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG)	
20.5.4	die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 15 BMG)	
20.5.5	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	
20.5.6	die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG) sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG	
20.5.7	die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG	
20.5.8	Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden nach § 33 BMG	
20.5.9	Datenübermittlungen und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG	
20.5.10	die Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Abs. 4 BMG	
21.	<b>Naturschutzrecht</b>	
21.1	Anordnungen aufgrund einer Satzung nach § 29 BNatSchG i. V. m. §§ 23 Abs. 6 und 31 Abs. 1 - 3 NatSchG:	8,50€/ZE
21.2	Erlass eines Betretungsverbots durch Einzelanordnung nach § 44 Abs. 5 NatSchG i. V. m. § 59 Abs. 2 BNatSchG	8,50€/ZE
21.3	Genehmigung einer Sperre durch Einzelanordnung nach § 46 Abs.1 NatSchG i. V. m § 59 Abs. 2 BNatSchG	8,50€/ZE
21.4	Anordnung eines Durchgangs durch Einzelanordnung nach § 46 Abs. 5 NatSchG i. V. m § 59 Abs. 2 BNatSchG	8,50€/ZE
21.5	Befreiungen nach § 54 Abs. 1 Satz 2 NatSchG von Regelungen in Satzungen nach § 23 Abs. 6 NatSchG	8,50€/ZE
21.6	Genehmigung von Sperren	8,50€/ZE
21.7	Besteitung ungenehmigter Sperren	8,50€/ZE
22.	<b>Straßenrechtliche Sondernutzung</b> Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus:	8,50€/ZE

23.	<b>Wasserecht</b>	
23.1	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen im Innenbereich (§ 38 Abs. 5 WHG i. V. m. § 29 Abs. 4 WG):	8,50€/ZE
23.2	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 29 Abs. 6 Satz 10 WG:	13,00€/Fall
23.3	Begründung von Zwangsverpflichtungen zur Durchleitung von Wasser und Abwasser (§ 93 WHG i. V. m. § 82 Abs. 6 S. 1 WG):	8,50€/ZE
24.	<b>Umweltinformationen</b> Zurverfügungstellen von Umweltinformationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei:	
24.1	mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (mehr als 0,5 Stunden):	8,50€/ZE
24.2	Zurverfügungstellen von Informationen in sonstiger Weise z. B. Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. Werden diese von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen ggf. andere Auslagen hinzu.	8,50€/ZE
25.	<b>Landesinformationsfreiheitsgesetz</b> Zurverfügungstellen von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei:	
25.1	mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (mehr als 0,5 Stunden):	10,00€/ZE
25.2	Zurverfügungstellen von Informationen in sonstiger Weise z. B. Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. Werden diese von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen ggf. andere Auslagen hinzu.	10,00€/ZE
26.	<b>Standesamt</b> Gebührenpflichtige Tatbestände § 7 Abs. 2 Satz 2 Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes	
26.1	Eheschließung in sonstigen Einrichtungen (außerhalb des Standesamtes)	120€/Fall
<i>Zeiteinheit (ZE) = 15 Minuten</i>		